

aber auch die Fetthaut durchstochen wird, zusammengenähet. Hierauf wird die Leiche mit kaltem Wasser und Schwamme von allem Unrathe gereinigt, und zur Beerdigung hingelegt.

VI. Kapitel.

Besondere Regeln, welche bey der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.

§. 93.

Der Verdacht einer vor sich gegangenen Vergiftung findet Statt; wenn ein vorher ganz gesunder Mensch nach dem Genusse irgend einer Speise, eines Getränkes, nach dem Gebrauche eines Arzneymittels oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen oder als solcher verdächtigen Substanz bey den verschiedenen Gewerben, Manufacturen u. s. w. von heftigen Zufällen, als Erbrechen, Cardialgie, Colikschmerzen, blutigen oder unblutigen stinkenden Durchfällen mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl., ohne daß man die Einwirkung irgend einer andern Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plözlich ergriffen wird; wenn der Tod unter beständiger schnell fortschreitender Zunahme der Zufälle plözlich, unter Convulsionen, kalten Schweiß, oder apoplektisch erfolgt; wenn der Leichnam sehr schnell in Fäulniß übergeht, wenigstens schneller, als man es zufolge der Beschaffenheit der Jahreszeit, und der Witterung vermuthen sollte, und wenn dieses schnelle Faulen mit einer großen Aufgedunsenheit des Körpers, mit verschiedenen Verunstaltungen der Haut oder Oberfläche des Leichnams überhaupt und andern ungewöhnlichen Erscheinungen verknüpft zu seyn pflegt; oder im Gegentheil, wenn der Leichnam ungewöhnlich lang der Verwesung widersteht, die Gliedmassen an ihm biegsam bleiben, sein Ansehen sich entweder gar nicht verändert, oder die Veränderung doch von der Art ist, daß sie nicht die Erscheinungen der Fäulniß, sondern irgend etwas Ungewöhnliches zeigt.

Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bey welcher der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung eintritt, hat sich der Arzt vor Allem genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergingen, bey den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, dann auch besonders bey jenem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, und bey dem Priester, welcher ihm beygestanden ist, zu erkundigen, und sich auf diese Weise von der Art der Vergiftung zu unterrichten, dem erstern soll auch noch außerdem eine schriftliche Krankengeschichte, und vorzüglich die Angabe der gereichten Arzneymittel abgefordert werden, weil dieses die Beurtheilung des in den Eingeweiden Enthalteneu sehr erleichtert. Hat die Gerichtsbehörde entweder durch die frühere eigene Aussage des Verstorbenen vor seinem Tode oder durch Zeugenaussagen und Verhörsprotokolle hierüber schon vorläufig einigen Aufschluß erhalten, so soll sie nicht anstehen, ihm dieselben voraus mitzutheilen, und ihm überhaupt über die nöthigen Aufschlüsse, die ihm bey seiner Untersuchung leiten können, in die gehörige Kenntniß zu setzen. — Vergiftungen mit ansteckenden Giften bey sporadisch oder epidemisch herrschenden Krankheiten gehören nicht hierher; sondern sie sind vielmehr ein Gegenstand einer pathalogischen, als einer gerichtlichen Section.

Ist man aus den dem Tode vorhergegangenen äußerst heftigen Zufällen entzündlicher Art, auf welche die Zufälle des Brandes schnell folgen, für den ersten, oder aus denselben Zufällen, die nur in einem geringen Maße und mit einem langwierigen Verlauf Statt haben, für den zweyten oder dritten Grad einer Vergiftung durch scharfe ätzende Gifte zu schließen berechtigt: so hat man zuerst die sämtlichen Veränderungen, die äußerlich am Körper wahrgenommen werden, sie mögen nun Folgen der Entzündung, des Brandes, der Fäulniß, oder irgend einer andern veranlassenden Ursache seyn, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken. Insbesondere aber müssen noch die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, der Ausgang des Mastdarms, die weibliche Scham u. s. w. untersucht; die Veränderungen durch Entzündung und Brand, die man an diesen Theilen, als ungewöhnlichen Wegen, auf denen ebenfalls giftige Stoffe an oder in den Körper gebracht werden können, und die fremdartigen Substanzen, die man in den Höhlungen derselben antrifft, aufgesucht und beschrieben, die letztern aber noch über-

dies in einem dazu tauglichen Gefäße bis zur nähern Untersuchung gesammelt und aufbewahrt werden.

§. 96.

Hat man aus den dem Tode vorhergegangenen Zufällen von einer anfänglich sehr heftigen Erregung, auf die dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsifischen Erschütterungen oder unter apoplectischen Zufällen der Tod folgte, die Vermuthung von einer durch betäubende Mittel hervorgerufenen Vergiftung: so muß man schon bey der Untersuchung des Leichnames von Außen besonders auf die Wirkungen und den Grad der bereits unverhältnißmäßig schnell eingetretenen Fäulniß, auf die großen rothen jugulirten Stellen an der Haut, auf das aufgetriebene, rothe, braune, blaue und verzehrte Angesicht mit halb geöffneten Augen, auf das Strohen der venösen Gefäße am Halse, und an den Gliedmassen mit den Spuren der anfangenden Fäulniß in denselben, auf den aufgelösten und ganz flüssigen Zustand des Blutes im ganzen Körper sein Augenmerk richten.

§. 97.

Endlich in Fällen, wo man aus den vorhergegangenen Zufällen von heftigen Kolliken, von Lähmungen an den Extremitäten u. s. w. auf starke Gaben der sogenannten zusammenziehenden Gifte, insbesondere des Bleyes, oder aus den bekannten allmählich fortschreitenden Störungen, und dann gänzlichen Mangel der Verdauung und der Ernährung, aus hartnäckigen Leibverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dgl., auf eine langsame Vergiftung durch wiederholte kleine Gaben von Bley zu schließen berechtigt ist, hat man nach der äußern Besichtigung bey der Section besonders darauf zu achten: ob sich nicht ein leichter entzündlicher Zustand, morsche oder gar brandige Stellen im Magen, und in den Gedärmen finden? Ob überhaupt die Blutgefäße dieser Eingeweide in einem Zustande von Ueberfüllung sind? Ob Zusammenschnürungen einzelner Stellen des Darmcanales angetroffen werden? In welchem Zustande die Bauchspeicheldrüse (Pancreas), das Gekröse (Mesenterium), die Speisefastgefäße (Vasa chyli) und die von ihnen gebildeten Gekrösdrüsen (Glandulae mesentericae) gefunden werden? Ob sie nicht entzündet, eiternd, angeschwollen, verhärtet sind; von welcher Beschaffenheit man die übrigen Eingeweide, besonders die Leber, die Milz und die Lungen antrifft.

§. 98.

Bei der Section selbst hat man in allen Vergiftungsfällen ganz vorzüglich auf den entzündlichen oder brandigen Zustand der Luftröhre, des Luftröhrenkopfes, des Schlundes, des Magens und des ganzen Darmcanales zu sehen, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brandes in diesen Theilen genau zu bemerken und zu beschreiben. Auch die übrigen, von den ersten Wegen entfernt gelagerten Eingeweide, als: die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren u. s. w., welche ebenfalls bey Vergiftungsfällen nicht selten entzündete, brandige, oder schon sehr in Fäulniß übergegangene Stellen oder andere krankhafte Erscheinungen zeigen, sind in der Hinsicht nicht weniger auf das genaueste zu untersuchen; bey dem Herzen ist noch insbesondere die Menge und Beschaffenheit des Blutes in demselben und seinen großen Gefäßen, in Hinsicht auf Farbe, Flüssigkeit und Gerinnung desselben zu beschreiben. Auch die Hirnhäute und das Hirn, indem sich hier oft Anhäufungen von Blut in den Blutgefäßen derselben, oft auch wirkliche Zerreißen und Ergießungen von Blut und Blutwasser äußern, müssen jedes Mal einer genauen Untersuchung unterzogen und es muß das Borgefundene in dem Fundscheine ausdrücklich aufgezeichnet und beschrieben werden.

§. 99.

Der Magen und die Gedärme fordern noch überdieß die besondere genaueste Untersuchung. Zu diesem Ende wird zuerst der Magen sowohl an seiner obern Mündung (Magenmund, Cardia), als auch an seiner untern (dem Pfortner, Pylorus) doppelt unterbunden, und an beyden Stellen zwischen den einzelnen Unterbindungen entzwey geschnitten, das große und kleine Netz von ihm abgelöst herausgenommen, in ein Gefäß gelegt, dann von Außen an seinem ganzen Umfange, und nachdem er ferner zuvor an seiner vordern oder obern Wand aufgeschnitten worden, auch an seiner innern Fläche genau untersucht. Eben so wird der Darmcanal am Mastdarme unterbunden, abgeschnitten, von dem Gefröse abgelöst, in einem Gefäße ganz der Länge nach aufgeschnitten, und sowohl von Außen als von Innen auf das genaueste untersucht.

§. 100.

Bei der Untersuchung des Magens und der Gedärme hat man vorzüglich auf den entzündlichen und brandigen Zustand, auf die Ausdehnung derselben, und ob ihre Gefäße mit Blut überfüllt sind, zu achten, den Ort und den Grad der Entzündung und des Brand-

des in diesen Theilen, die Abschälungen der innern Haut des Magens, die man in den Flüssigkeiten, die er enthält, zuweilen schwimmend findet, die Zusammenschnürungen, Aufreißungen, Durchlöcherungen, Verdichtungen oder Einschrumpfungen der Häute, und die lockere wenig zusammenhängende Consistenz der einzelnen Stellen im Magen, besonders an Mündungen desselben und in den Gedärmen, genau zu bestimmen und anzumerken. Findet sich im Magen und dem Darmcanale in der darin enthaltenen wässerigen oder blutigen Feuchtigkeit irgend eine mineralische Substanz, entweder zerstreut in Pulverform, oder in Klümpchen beisammen; oder findet sich auch die Spur eines solchen Pulvers nicht, und wird nur durch die vorhergegangenen Zufälle, und die anatomisch-pathalogischen Erscheinungen an der Leiche der Verdacht einer Vergiftung durch Mineralgifte, besonders durch ätzende, wahrscheinlich, so muß die genaue von einem bewährten und hierzu berufenen Chemiker angestellte chemische Untersuchung der aufgefundenen im Magen und den Gedärmen enthaltenen verdächtigen Substanzen veranlaßt werden.

§. 101.

Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theil verdauten Pflanzensubstanzen, so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w. so genau als möglich untersucht, und bestimmt werden, ob die vorgefundenen mehr oder weniger veränderten Pflanzensstoffe einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die scharfen betäubenden oder unter die zugleich scharfen und betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen Unterscheidbares im Magen und den Gedärmen findet, wo aber doch eine große Wahrscheinlichkeit einer Vergiftung durch scharfe Pflanzengifte zugegen ist, kann man einem Thiere etwas von dem im Magen und dem Darmcanale gefundenen Gemengsel zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschließen zu können, was aber jedes Mal nur mit der größten Behuthsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen und der zum Versuche gewählten Thierspecies geschehen darf.

Sowohl das bey Vergiftungsfällen im Magen Enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedes Mal einer genauen Untersuchung, und bey Mineralkörpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige Substanz sorgfältig von den Wänden der Eingeweide abgekraht, herausgenommen, in ein eigenes reines gläsernes oder porzellanenes Gefäß gethan, versiegelt, mit Nro. 1 bezeichnet und zur fernern Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den Dünnen, vorfindet, und bezeichnet es mit Nro. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nro. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll auch dieses und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde, oder von den Dielen aufgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen mit Nro. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren; damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgend etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, theils um ferneres Uebel zu verhüten, theils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sichern Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im letztern Falle auch wieder zu versiegeln und mit Nro. 5. zu bezeichnen. Zuletzt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugesellt werden.

§. 103.

Wenn, wie (§. 101) gesagt worden, bey Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen nur durch den Geruch, den Geschmack und durch das Gesicht in Hinsicht auf Form, Farbe, u. s. w. über die Natur und Beschaffenheit der im Magen und den Gedärmen gefundenen, noch unverdauten Substanzen geurtheilt werden kann; so darf im Gegentheil bey Vergiftungen mit Mineralkörpern jedes Mahl nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemüht seyn muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die ihm zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräth und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause bey voller Muße, am besten vereinigt, mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beyseyn einer Gerichtsperson geschehen. Dabey ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedes Mahl und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur fernern Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. — Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver unter Nro. 1 (§. 102) oder die Flüssigkeiten unter Nro. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beyden letztern zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nro. 4 untersucht; hingegen die Untersuchung von Nro. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der andern vorausgegangenen Untersuchungen. Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die äblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglücksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdeckung dieser vier Stoffe gerichtet seyn.